



Foto: LSB NRW | Andrea Bowinkelmann

Behindertensportbeihilfe Köln – Vergaberichtlinien

STAND: MAI 2018

Kriterien zur Vergabe der städtischen Sportförderung für Menschen mit Behinderungen („Behindertensportbeihilfe“); Stand Mai 2018

1. Ziel und Zweck

Zur Förderung und Unterstützung des Behindertensports und des inklusiven Sports, stellt die Sportverwaltung der Stadt Köln, dem Stadtsportbund Köln e.V., entsprechend den haushaltsbedingten Möglichkeiten eines Jahres, im Kontext zur geregelten kommunalen Sportförderung, zusätzliche Finanzmittel bereit.

Die Behindertensportbeihilfe, zur Vergabe durch den Stadtsportbund Köln e.V., dient im Besonderen der finanziellen Entlastung des gemeinnützigen Vereinssports in Köln und zur Durchführbarkeit von Sondermaßnahmen.

2. Förderung

Grundlage zur Förderung des Behindertensports und inklusiven Sports ist die aktuell gültige Beihilfeordnung der Stadt Köln.

(Auszug „Allgemeiner Teil“ aus der Beihilfeordnung)

„Die Beihilfenordnung der Stadt Köln zur Förderung des Kölner Sports gilt für Kölner Amateur- Sportvereine, die dem Stadtsportbund angeschlossen sind, mehr als 20 Mitglieder zählen, als Hauptziel nachweisbar die Pflege der Leibesübungen verfolgen, in Köln ihren Sitz haben, wobei der Anteil der Kölner Einwohner mindestens 50 % der Gesamtmitgliederzahl des Vereines ausmachen muss.

Ausgenommen von der Förderung nach dieser Beihilfenordnung sind berufslizenzierte Abteilungen o.a. Vereine. Die in dieser Ordnung geregelten Beihilfen können nur im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, dass die Förderungswürdigkeit der jeweilig vorgesehenen Maßnahme im Einzelfall geprüft und anerkannt ist.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfe besteht nicht.

Beihilfen, die auf Antrag hin bewilligt werden, dürfen nur für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet werden.

Über die Verwendung von Beihilfen nach Ziffer 2 C, 2 E, 3 und 5 der Beihilfenordnung ist ein Nachweis zu führen.

Die Stadt Köln ist berechtigt, den Verwendungsnachweis innerhalb von 2 Jahren nach Auszahlung der Beihilfe zu prüfen, soweit Beihilfen zu Punkt 2 C, 2 E, 3 und 5 der Beihilfenordnung gewährt wurden.

Die Bewilligung einer Beihilfe erfolgt ausnahmslos durch schriftlichen Bescheid.

Unrechtmäßig empfangene Beihilfen sind zurückzuzahlen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften der Beihilfeordnung zugelassen werden.“

3. Verfahren

Die Vorbereitung der Feststellung der anerkennungsfähigen Kosten, sowie die Auszahlung der Mittel, erfolgt durch den Stadtsportbund Köln e.V. Die Steuerungsgruppe „Sport für Alle-BEHINDERT ODER NICHT“ ist informell einzubeziehen.

Das Sportamt der Stadt Köln erhält zum Jahresende, einen Verwendungsnachweis und einen Förderbericht. Der Sportausschuss wird zum Jahresende über das Ergebnis der Fördermaßnahmen informiert.

Eine Doppelfinanzierung aus städt. Mitteln ist ausgeschlossen.

In Einzelfällen können auch laufende sportliche Maßnahmen gefördert werden, wenn sonstige Mittel fehlen und die Maßnahme gefährdet wäre.

Als Voraussetzung für die Zuschussbewilligung gilt, neben der Beratung durch den Stadtsportbund Köln e.V. und gegebenenfalls durch die Steuerungsgruppe „Sport für Alle – BEHINDERT ODER NICHT“, ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Behindertensportbeihilfe und nach Abschluss der Maßnahme ein Sachbericht. Beide Formulare stellt der SSB Köln auf zum Download auf seine Homepage.

Gefördert werden vordringlich:

- Honorare/Aufwandsentschädigungen der Fachkräfte
- Materialkosten (bis zu 10% der Anschaffungskosten)
- Ggf. auch Raummieten und Transportkosten

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Personalkosten für hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Trägers
- Vorbereitungskosten für die Maßnahme einschließlich der Reisekosten für eine möglicherweise tätige Vorbereitungsdelegation
- Auslagen für Gastgeschenke

4. Beantragung, Bewilligung und Verwendung der Zuschüsse

- Die Beantragung eines Zuschusses ist nur in Form des dafür vorgesehenen Antrages bei dem Stadtsportbund Köln e.V. und gegebenenfalls der Steuerungsgruppe „Sport für Alle- BEHINDERT ODER NICHT“ vorzulegen.
- Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt ausnahmslos durch schriftlichen Bescheid.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- Zuschüsse werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des aktuell laufenden Haushaltsjahres gewährt.
- Gewährte Zuschüsse dürfen nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Über die Verwendung der Zuschüsse ist ein prüffähiger Nachweis in Form des Formulars –Sachbericht- und ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis über Ausgaben und Einnahmen zu führen.
- Unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse können zurückgefordert werden.